

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Dienstleistungsüberlassung der DB Zeitarbeit GmbH

1. Allgemeines

Der Dienstleistungsüberlassungsvertrag regelt Einzelheiten zur Erbringung und Überlassung von Dienstleistungsergebnissen.

2. Rechte und Pflichten der DB Zeitarbeit

- 2.1. Die DB Zeitarbeit trägt im Rahmen der Dienstleistungsüberlassung dafür Sorge, dass geeignete Mitarbeiter ausgewählt werden.
- 2.2. Die der DB Zeitarbeit nach dem geltenden Haftungsrecht obliegende Sorgfaltspflicht und Verantwortung für ihre Mitarbeiter hinsichtlich ihres Einsatzes bleibt im Rahmen des Direktionsrechts unberührt.
- 2.3. Für Schäden, die dem Auftraggeber durch die DB Zeitarbeit oder ihre Mitarbeiter im Rahmen des Dienstleistungsüberlassungsvertrages verursacht werden, leistet die DB Zeitarbeit bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Ersatz. Die Regelungen der DB Zeitarbeit über die Durchführung von Regreßmaßnahmen gegen die Mitarbeiter, die die Schäden verursacht haben, bleiben hiervon ebenso unberührt wie weiterreichende gesetzliche Haftungsregelungen, insbesondere eine Haftung gegenüber Dritten.
- 2.4. Die DB Zeitarbeit verpflichtet die im Wege der Dienstleistungsüberlassung tätigen Mitarbeiter zu absoluter Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorfälle des Kunden.
- 2.5. Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter werden durch den Dienstleistungsüberlassungsvertrag und die Überlassung der Dienstleistungsergebnisse nicht berührt. Die Dienstverhältnisse bestehen unverändert fort, einschließlich der Unfallfürsorgeregelungen für Mitarbeiter der DB Zeitarbeit. Einen Dienstunfall melden die Mitarbeiter unmittelbar der DB Zeitarbeit.
- 2.6. Die nach § 12 Deutsche Bahn Gründungsgesetz (DBGrG) erfolgte Zuweisung der Mitarbeiter zur DB Zeitarbeit bleibt ebenfalls bestehen; die Befugnisse nach der DB AG- Zuständigkeitsverordnung gelten weiterhin für im Rahmen des Dienstleistungsüberlassungsvertrages überlassenen Mitarbeiter. Der auftraggebende Kunde übernimmt die sich aus § 17 Abs. 7 und 8 DBGrG ergebenden Pflichten der DB Zeitarbeit.
- 2.7. Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und sonstige betriebliche Regelungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Betriebsvereinbarungen der DB Zeitarbeit auch künftige - gelten auch für die im Rahmen des Dienstleistungsüberlassungsvertrages überlassenen Mitarbeiter.
- 2.8. Die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktionen der DB Zeitarbeit bleiben bestehen. Die Rechtsaufsicht des Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens zur Wahrung der beamtenrechtlichen Bestimmungen nach § 13 DBGrG bleibt unberührt.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber nimmt die Dienstleistungsergebnisse grundsätzlich in dem Umfang in Anspruch, wie er sie im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebes von seinem eigenen Personal abfordern würde.
- 3.2. Stehen Mitarbeiter der DB Zeitarbeit nicht zur Verfügung, z.B. durch Urlaub oder Krankheit begründen sich keine Ansprüche auf Ersatzstellung.
- 3.3. Der Auftraggeber trägt das Auslastungsrisiko für die im Rahmen des Dienstleistungsüberlassungsvertrages überlassenen Mitarbeiter.
- 3.4. Dem Auftraggeber obliegen die für den Einsatz der Mitarbeiter erforderlichen Einweisungen.
- 3.5. Regelungen, die von den Mitarbeitern beachtet werden sollen, teilt der Auftraggeber der DB Zeitarbeit mit. Diese erteilt im Rahmen des jeweils geltenden Rechts die entsprechenden Weisungen an die Mitarbeiter. Muss die DB Zeitarbeit von der Vorgabe des auftraggebenden Kunden abweichen, so setzt sie sich mit ihm in Verbindung, um eine gemeinsame Lösung zu finden. In dringenden Fällen (z.B. bei Gefahr im Verzug, bei drohenden Betriebsstörungen) kann der auftraggebende Kunde dem Personal der DB Zeitarbeit vorläufige Weisungen erteilen; er unterrichtet hiervon unverzüglich die DB Zeitarbeit, die evtl. - sofern möglich - diese Weisung aufheben kann.
- 3.6. Der Auftraggeber übergibt der DB Zeitarbeit die vorgesehene Einsatzplanung. Sie wird für die Mitarbeiter der DB Zeitarbeit unter Beachtung der für diese geltenden dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen nach den Erfordernissen des Auftraggebers festgelegt. Die Diensterteilung für die Mitarbeiter erfolgt auf Vorschlag des Auftraggebers durch die DB Zeitarbeit, im Eilfall durch den Auftraggeber unmittelbar.

4. Sonstige Vereinbarungen

- 4.1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig über Änderungen des Umfangs der den Vertrag betreffenden Dienstleistungsüberlassungen rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Wirksamwerden der geplanten Änderungen, ausreichend zu informieren.
- 4.2. Der Gerichtsstand ist Berlin.
- 4.3. Der Dienstleistungsüberlassungsvertrag ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.